

**Verfahrensregeln des Unterausschusses Vermögensverwaltung des Hauptausschusses  
der 19. Wahlperiode**

(beschlossen in der 15. Sitzung am 7. Juni 2023;  
geändert in der 33. Sitzung am 4. September 2024)

1. Der Unterausschuss tagt in der Vor-Plenarwoche, mittwochs, 9.00 bis 10.30 Uhr.
2. Die Sitzungen des Unterausschusses sind vertraulich. Die dem Unterausschuss übermittelten Unterlagen sind vertraulich zu behandeln. Die Zuleitung der Vorlagen an den Unterausschuss durch den Senat über die Geschäftsstelle des Senats zum Abgeordnetenhaus sollen als gezeichnetes Original und in einer pdf-Datei erfolgen. Das gezeichnete Original der Vorlage ist der Geschäftsstelle des Ausschusses durch den Senat zusätzlich in Papierform zu übermitteln.

Das Ausschussbüro wird allen Ausschussmitgliedern und Fraktionsmitarbeiter/-innen die jeweils pro Tag zugeleiteten Unterlagen gegen 17 Uhr per E-Mail als Übersicht elektronisch einzeln abrufbar zur Verfügung stellen. Diese Unterlagen gelten dann als zugeleitet. Sie sind als vertrauliche Unterlagen über das System ADOS-Vertraulich abrufbar.

3. Der Senat leitet dem Ausschuss die Vorgänge bis zum jeweiligen Mittwoch, 12.00 Uhr, der der Sitzung vorausgehenden Woche zu.
4. Die Vorlagen – zur Beschlussfassung – gemäß § 38 GO Abghs und die Listen gemäß § 64 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 in Verbindung mit Abs. 9 Landeshaushaltsordnung (LHO) werden grundsätzlich auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt. Bei Vorgängen, die dem Unterausschuss zur Kenntnis gegeben werden, melden die Fraktionen rechtzeitig vor der nächsten Sitzung beim Ausschussbüro an, welchen Vorgang sie in der nächsten Sitzung besprechen möchten. Die / Der Vorsitzende wird die gemeldeten Vorgänge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung setzen.
5. In die Tagesordnung werden grundsätzlich nur solche Vorgänge aufgenommen, die dem Ausschussbüro rechtzeitig (s. o. Punkt 3) zugegangen sind. Die Vermögensgeschäfte werden verschlüsselt in die Tagesordnung eingestellt (unter Angabe der Nummer des Verzeichnisses der Vermögensgeschäfte).
6. Die Einladung wird am Donnerstagmorgen der der Sitzung vorausgehenden Woche herausgegeben.
7. Eine Vertretung des Rechnungshofs von Berlin ist zu allen Sitzungen des Unterausschusses ohne gesonderte Anmeldung zugelassen. Eine Übermittlung von Vorlagen und Protokollen an den Rechnungshof erfolgt grundsätzlich, außer wenn Vorlagen des Senats anders gekennzeichnet sind.
8. Die dem Ausschuss benannten Mitarbeiter der Fraktionen ist die Teilnahme an den Sitzungen gem. § 25 Absatz 7 Satz 2 GO Abghs gestattet. Sie erhalten sämtliche Vorgänge und Beschlussprotokolle bzw. können diese im Datenraum einsehen (§ 38 Absatz 2 Satz 2 GO Abghs).